

## Satzung über die Errichtung einer Wasserwehr in der Stadt Wilthen

### - W a s s e r w e h r s a t z u n g -

Auf der Grundlage des § 102 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 1998, veröffentlicht im SächsGVBl. S. 393, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 04. 1993, veröffentlicht im SächsGVBl. S. 301, sowie dem § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. 01. 1998, veröffentlicht im SächsGVBl. S. 55, und unter Beachtung des Gesetzes über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKatSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. 03. 1999, veröffentlicht im SächsGVBl. S. 145, hat der Stadtrat der Stadt Wilthen am 24. 11. 1999 mit Beschlussvorlage BV-99-48-1 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Wasserwehr

(1) Im Sinne dieser Satzung umfasst die Wasserwehr alle personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen, die geeignet sind, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit durch Hochwasser abzuwehren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen.

(2) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten bei zu erwartenden oder bereits eingetretenen Störungen oder Gefahren für den Einzelnen oder das Gemeinwesen durch fließendes Wasser.

#### § 2

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung beschränken sich auf das Gebiet der Gemarkung der Stadt Wilthen.

#### § 3

##### Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit für die Wasserwehr obliegt, soweit kein höherrangiges Recht anderweitige Festlegungen trifft, dem Bürgermeister der Stadt Wilthen.

(2) Der Bürgermeister leitet die Maßnahmen nach dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan der Wasserwehr oder er legt einen Einsatzleiter fest. Diesem Verantwortlichen wird ein Einsatzstab zugeordnet.

(3) Der Einsatzleiter nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Stadt Wilthen nach den Weisungen des Bürgermeisters am Einsatzort wahr.

(4) Durch den Bürgermeister oder in seinem Auftrag der Einsatzleiter können

- a) die Freiwillige Feuerwehr Wilthen,
- b) Grundstückseigentümer sowie dinglich oder sonstig zur Nutzung Berechtigte der Grundstücke im Anwendungsgebiet der Satzung einschließlich ihrer Haushaltsangehörigen zu Maßnahmen der Wasserwehr,
- c) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Wilthen und sachkundige Bürger der Stadt Wilthen

zu Maßnahmen der Wasserwehr herangezogen werden.

(5) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müßte.

(6) Personen, die nach Abs. 4 b zu Maßnahmen der Wasserwehr herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig.

Für herangezogene Personen gelten für die Dauer ihrer Hilfeleistung § 18 Abs. 5 Satz 2 und § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Januar 1998, veröffentlicht im SächsGVBl. S. 55.

#### § 4

#### Inanspruchnahme von Sachen

Die Stadt, der Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Bauwerke, Anlagen und Grundstücke betreten und benutzen sowie Bauwerke, Einfriedungen, Bäume oder sonstige Sachen verändern oder beseitigen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden oder die Abwendung von unmittelbaren Gefahren, notwendig ist.

Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

Die Maßnahmen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel festzulegen.

**§ 5  
Platzverweis und Räumung**

Die Stadt, der Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderlich ist.

**§ 6  
Haftung/Entschädigung**

(1) Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben die Anbringung von Pegelmeßeinrichtungen ohne Entschädigung zu dulden.

**§ 7  
Bereithaltung technischer Mittel**

(1) Die technischen Mittel der Freiwilligen Feuerwehr Wilthen sind auch für die Wasserwehr bereitzuhalten.

(2) Die technischen Mittel des städtischen Bauhofes sind für Maßnahmen der Wasserwehr im Bedarfsfall einzusetzen.

**§ 8  
Hochwassermeldung**

Jede Person, die Beobachtungen einer Beeinträchtigung oder Störungen der öffentlichen Sicherheit durch fließendes Wasser wahrnimmt, hat diese umgehend der Stadtverwaltung Wilthen zu melden.

**§ 9  
Hochwassernachrichtendienst**

(1) Die Stadt hat eingehende Hochwasserberichte im betroffenen Stadtgebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude, Anlagen sowie an Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekanntzugeben. Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen ist ein Verteilerplan aufzustellen. Dieser ist mit dem Staatlichen Umweltfachamt und dem Landratsamt abzustimmen und fortzuschreiben.

(2) Nach diesbezüglicher Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde kann der Bürgermeister Verpflichtete nach § 3 Abs. 3 als Pegelbeobachter berufen.

**§ 10  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Heranziehung nach § 3 Abs. 4 nicht Folge leistet;
2. der Pflicht, Maßnahmen nach § 4 zu dulden, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
3. eine vollziehbare Anordnung nach § 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig befolgt;
4. die nach § 8 obliegende Pflicht nicht erfüllt;
5. nach Ausspruch einer Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 2 dieser nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Wilthen.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilthen, 24. 11. 1999

Vetter  
Bürgermeister

